

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen – ABD –**

**Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 12./13.02.2008**

- **Änderung der Vorbemerkungen zu den Anlagen 3, 3 A und 3 K  
(ABD Teil A, 3.)** zum 01.10.2005
- **§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)** zum 02.01.2008
- **§ 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)**  
hier: Änderung des Absatzes 1 im Sinne einer Anpassung an die Vorgaben  
des § 7 ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung) zum 01.05.2008

## **Änderung der Vorbemerkungen zu den Anlagen 3, 3 A und 3 K (ABD Teil A, 3.)**

**I. Satz 1 der Anlagen 3, 3 A und 3 K ABD Teil A, 3. wird wie folgt gefasst:**

„Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 b bzw. 5 d Teil A, 1. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.“

**II. Diese Änderung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.**

## **§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)**

### **I. § 11 ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:**

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Der Punkt am Ende des Satzes 2 wird durch ein Semikolon ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt: „die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“
  - b. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
  - c. Die bisherigen Sätze 5 mit 7 werden die Sätze 3 mit 5.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Entfallen bei einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, aus einem anderen als in Absatz 1 Satz 2 genannten Grund für ein Kind, für das der/dem Beschäftigten wegen des Kindergeldbezugs durch die andere Person die kinderbezogene Besitzstandszulage nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt worden ist, kinderbezogene Entgeltbestandteile oder Teile davon, ist der/dem Beschäftigten eine Besitzstandszulage in der Höhe zu gewähren, dass der kinderbezogene Entgeltbestandteil insgesamt nur einmal pro Kind gezahlt wird. <sup>2</sup>Auf einen Wechsel im Kindergeldbezug kommt es in diesem Fall nicht an. <sup>3</sup>Jede Änderung im Sinne von Satz 1 hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>4</sup>Absatz 1 b bleibt unberührt.“
3. Nach dem neuen Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage gemäß Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 1 a wird anteilig reduziert oder entfällt, soweit und sofern bei einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, ein Anspruch auf kinderbezogene Entgeltbestandteile neu entsteht, sich ändert oder ein ruhender Anspruch wiederauflebt. <sup>2</sup>Jede Änderung der Anspruchsberechtigung der anderen Person gemäß Satz 1 hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“
4. Die Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Folgende neue Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 1, 1 a und 1 b:  
Dem öffentlichen Dienst steht gleich eine Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die Regelungen des § 11 TVÜ (in der Fassung Bund bzw. VKA bzw. Länder) oder des § 29 BAT hinsichtlich der kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag oder diesen vergleichbare Regelungen anwendet.“

### **II. Diese Änderungen treten zum 02.01.2008 in Kraft.**

**§ 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)**  
hier: Änderung des Absatzes 1 im Sinne einer Anpassung an die Vorgaben  
des § 7 ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)

**I. § 8 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**

1. In Satz 5 werden die Worte „ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und“ gestrichen.
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ist ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet, findet abweichend von Satz 3 § 7 ABD Teil D, 4. Anwendung.“

**II. Diese Änderungen treten zum 01.05.2008 in Kraft.**